

VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



15. Sep. 2010

Az.: 4 A 1010/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Walliczek,
Paulinenstraße 21, 32427 Minden, - 611/11/08 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5349952-475 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 4. Kammer - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. August 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Ahrens als Einzelrichter für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Hauptsache für erledigt erklärt und die Klage zurückgenommen wurde.

Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 15. September 2009 wird aufgehoben, soweit damit

1. der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt sowie
2. festgestellt wird, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen „offensichtlich“ nicht vor.

Hinsichtlich der weitergehenden Klage wird die Klage abgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin und die Beklagte jeweils zu 1/2.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und wurde am 12. Oktober 2008 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Am 13. Oktober 2008 wurde für sie durch ihre Eltern ein Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gestellt. Da für die Klägerin bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Asylverfahren betrieben worden war, wurde durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gleichzeitig ein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Feststellung eines Verbots der Abschiebung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund der Antragsfiktion des § 14 a Abs. 2 AsylVfG als gestellt erachtet. Zur Begründung des Antrages auf Feststellung von Abschiebungsverboten wurde auf Erkrankungen der Klägerin unter Hinweis auf Arztbriefe vom 19. September 2008, 12. November 2008, 1. Mai 2009, 24. Februar, 4. März 2009 und 14. Juli 2009 verwiesen.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheid vom 15. September 2009 als offensichtlich unbegründet ab (Ziffer 1). Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorlägen (Ziffer 2). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen auch unter Berücksichtigung der Erkrankungen der Klägerin nicht vor. Mit gleichem Bescheid wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Für den Fall, dass sie die Ausreisefrist nicht einhalten sollte,

wurde ihr die Abschiebung nach Syrien oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfe oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet sei, angedroht (Ziffer 4).

Am 24. September 2009 hat die Klägerin Klage erhoben und zunächst auch das Asylbegehren weiterverfolgt. Zudem beehrte sie vorläufigen Rechtsschutz, der ihr mit Beschluss der 3. Kammer des erkennenden Gerichts vom 29. Oktober 2009 - 3 B 2584/09 - gewährt wurde.

Mit Bescheid vom 12. August 2010 hob die Beklagte den Bescheid vom 15. September 2009 auf, soweit die Feststellung getroffen wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Es wurde festgestellt, dass das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Syrien im Fall der Klägerin vorliegt. Die mit Bescheid vom 15. September 2009 erlassene Abschiebungsandrohung wurde aufgehoben.

Die Beteiligten erklärten insoweit übereinstimmend den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Zur Begründung der Klage wurde ausgeführt, dass es der Klägerin um eine Aufhebung der Offensichtlichkeitsentscheidung des Bundesamtes, d.h. um eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides insoweit gehe, als damit ihr Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte als „offensichtlich“ unbegründet abgelehnt und ferner festgestellt werde, dass die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung „offensichtlich“ nicht vorlägen. Auch käme eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund der politischen Aktivitäten ihrer Eltern und ihrer Volkszugehörigkeit in Betracht. Die Asylanerkennung werde nicht weiter verfolgt.

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Ablehnung ihres Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigte bzw. Flüchtling durch Bescheid vom 15. September 2009 nicht als offensichtlich unbegründet hätte erfolgen dürfen sowie festzustellen, dass in ihrem Fall die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid soweit er noch im Streit ist und nimmt zur Begründung auf dessen Inhalt Bezug.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Er ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen. Die Gerichtsakte zum Verfahren der Eltern der Klägerin Az. 4 A 35/10 wurde beigezogen. Durch Einholung von Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes vom 31. März 2010 und des EZKS vom 10. Januar 2010 hat das Gericht Beweis erhoben.

Entscheidungsgründe:

Das Verfahren ist entsprechend § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen, soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben und die Klägerin die zunächst auch auf Asylanerkennung gerichtete Klage durch Beschränkung des Klagantrages auf die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG in der mündlichen Verhandlung konkludent zurückgenommen hat.

Soweit die Streitsache danach anhängig geblieben ist, ist die Klage zulässig und hinsichtlich der angegriffenen Offensichtlichkeitsentscheidungen auch begründet. Die Ablehnung des Antrags der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte als „offensichtlich“ unbegründet sowie die Feststellung, die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft lägen „offensichtlich“ nicht vor, gemäß Ziffern 1 und 2 der angefochtenen Bundesamtsentscheidung erweisen sich als rechtswidrig, wodurch die Klägerin - wegen der sich damit aus § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG ergebenden Rechtsfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 2008 - 1 C 37.07 -, zit. n. juris; BVerwG, Urteil vom 21. November 2006 - 1 C 10.06 -, BVerwGE 127, 161 ff. = InfAuslR 2007, 213 ff.) - auch in ihren Rechten verletzt ist. Insoweit ist der Bescheid unter sachgerechter Auslegung des Klageantrages somit aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In dem stattgebenden Beschluss des Gerichts vom 29. Oktober 2009 - 3 B 2584/09 - ist zu den Offensichtlichkeitsentscheidungen ausgeführt:

"Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat den Asylantrag der Antragstellerin mit Bescheid vom 15. September 2009 zu Unrecht als offensichtlich unbegründet abgelehnt.

"Offensichtlich" unbegründet ist ein Asylantrag im Sinne des § 36 Abs. 1 AsylVfG, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht vorliegen (§ 30 Abs. 1 AsylVfG). Diese Annahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn nach vollständiger Erforschung des Sachverhalts

an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen kein Zweifel bestehen kann und bei einem solchen Sachverhalt nach allgemein anerkannter Rechtsauffassung (nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre) sich eine Ablehnung des Asylantrages geradezu aufdrängt (ständige Rechtsprechung). Im Rahmen der danach vorzunehmenden Prüfung der Umstände des Einzelfalles kann sich insbesondere ergeben, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält (§ 30 Abs. 2 AsylVfG). Ungeachtet dessen ist ein Asylantrag unter den Voraussetzungen der §§ 29 a Abs. 1, 30 Abs. 4 oder 30 Abs. 5 AsylVfG stets als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Ein u n b e g r ü n d e t e r Asylantrag ist dagegen als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn einer der Fälle des § 30 Abs. 3 Nr. 1 - 7 AsylVfG vorliegt.

Gemessen an diesen Maßstäben gibt die Entscheidung des Bundesamtes über das Asylbegehren der Antragstellerin zu einer rechtlichen Beanstandung Anlass. Das Bundesamt ist nicht darauf eingegangen, dass die Eltern der Antragstellerin mit ihren derzeit in dem noch anhängigen Klageverfahren 3 A 2428/09 weiterverfolgten Asylfolgeanträgen geltend machen, sich u.a. als Sympathisanten bzw. Mitglieder der Yekiti-Partei in der Bundesrepublik Deutschland exilpolitisch betätigt zu haben und weiter zu betätigen. Dieser Umstand ist indessen für die Beurteilung des Asylantrages der Antragstellerin nicht irrelevant. Vielmehr lässt er im Ergebnis die erfolgte qualifizierte Ablehnung dieses Antrages als nicht gerechtfertigt erscheinen. Da sich das Vorbringen der Eltern in ihren Folgeverfahren bisher nicht, jedenfalls nicht als offensichtlich unglaubhaft darstellt, kann es nach der Auskunftslage (so nach den von den Eltern selbst vorgelegten Erkenntnismitteln sowie ferner z. B. nach den Feststellungen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe im „Update“ zur aktuellen Entwicklung in Syrien vom 20. August 2008 sowie dem Gutachten des Uwe Brooks vom 24. Februar 2009 an das Verwaltungsgericht Osnabrück) zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die Eltern im Rückkehrfalle schwerwiegenden Verfolgungsmaßnahmen des syrischen Staates ausgesetzt sein werden. Zwar können sie sich hierauf in ihren eigenen Folgeantragsverfahren mit Rücksicht auf die für diese Verfahrensart geltenden besonderen Maßstäbe aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit Erfolg berufen, wie das Gericht soeben mit Beschlüssen vom 16. September 2009 in den Eilrechtsschutzverfahren 3 B 2429/09 und 3 B 2431/09, an denen festzuhalten ist, festgestellt hat. Dies steht jedoch nicht der Annahme entgegen, dass die Antragstellerin ihrerseits, aufgrund der möglichen Verfolgungsbetroffenheit der Eltern, unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der „Sippenhaft“ selbst als von politischer Verfolgung bedroht zu gelten haben könnte, auch wenn in Syrien die Sippenhaft zumindest im Sinne einer Geiselhaft von Angehörigen oder vergleichbarer Maßnahmen im allgemeinen nicht besteht und die Antragstellerin schon

wegen ihres Lebensalters der Gefahr solcher Maßnahmen jedenfalls nicht ausgesetzt wäre. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Grundsatzentscheidung zu den Voraussetzungen eines Asylanspruchs bei Familienangehörigen von politisch Verfolgten vom 27. April 1982 (-9 C 239/80 -, BVerwGE 65, 244 ff. = InfAuslR 1982, 245 ff.) u. a. ausgeführt, politische Verfolgung von einzelnen Mitgliedern einer Familie sei gekennzeichnet durch die übergreifenden mittelbaren Wirkungen der Verfolgungsmaßnahme und den häufig alle Familienmitglieder einschließenden Verfolgungsgrund. Die Verfolgungsmaßnahme wirke kraft der gegenseitigen Abhängigkeit sehr oft in die persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Familienmitglieder hinein. Diese Beziehungen seien vor solchen Beeinträchtigungen geschützt, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgingen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen hätten. Eine dergestalt mittelbare Wirkung einer gegen einen anderen gerichteten Verfolgungsmaßnahme könne zur Verfolgungsmaßnahme auch gegen den Drittbetroffenen werden, wenn sie unmittelbar gegen ihn wirken solle, d. h., wenn sich der Verfolgungswille von Anfang an oder später auch gegen den Drittbetroffenen richte. Aus dem Erfordernis einer gegen den Drittbetroffenen gerichteten Maßnahme folge allerdings, dass Beeinträchtigungen, die den Drittbetroffenen außerhalb dieses Rahmens trafen, als gleichsam reflexartig zu bewerten seien und gegen ihn eine Verfolgungsmaßnahme nicht begründen könnten. Zwar werde es für die Tatsachengerichte nicht einfach sein, in Fällen dieser Art den Verfolgungswillen zutreffend festzustellen. Anhaltspunkte dafür seien in der Schwere der Maßnahmen und ihrer Folgen, dem Stellenwert der Familie im jeweiligen politischen Regime und den allgemeinen politischen Verhältnissen im Verfolgerstaat zu finden.

Es ist - wenn hierfür derzeit auch keine konkreten Anhaltspunkte vorliegen, d. h. nicht Überwiegendes sprechen mag - nicht offensichtlich von der Hand zu weisen, dass die Antragstellerin, die im Falle etwa einer Inhaftierung ihrer Eltern aus politischen Gründen durch einen damit voraussichtlich oder ggf. einhergehenden Entzug der für sie lebensnotwendigen Versorgung und Betreuung in asylrelevanter Weise von der Verfolgung ihrer Eltern mitbetroffen wäre, hierdurch auch in eigener Person politische Verfolgung erlitte, weil nicht auszuschließen ist, dass der syrische Staat diese sie betreffenden mittelbaren Wirkungen einer Verfolgung der Eltern wegen deren politischen Überzeugungen und Betätigungen bewusst und billigend in Kauf nähme, die Verfolgung also im Sinne der zitierten Rechtsprechung auch gegen die Antragstellerin selbst gerichtet wäre.

Das Gericht wiederholt, dass für die Annahme einer derartigen asylrelevanten Verfolgungsmitbetroffenheit der Antragstellerin zur Zeit kein konkreter Anlass besteht. Dies

drängt sich jedoch bis auf weiteres nicht derart auf, wie dies nach Maßgabe der oben aufgezeigten Beurteilungskriterien Voraussetzung für eine Offensichtlichkeitsentscheidung gemäß § 30 Abs. 1 AsylVfG wäre.

§ 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG, auf den das Bundesamt noch ausdrücklich Bezug genommen hat, trägt diese Entscheidung ebenfalls nicht. Zwar mag sich der Asylantrag der Antragstellerin (auch) in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen als (schlicht) unbegründet erweisen und damit seine Ablehnung als offensichtlich unbegründet nach § 30 Abs. 3 Nr. 7 AsylVfG in Betracht kommen lassen. Dem steht indessen entgegen, dass die Asylfolgeanträge der Eltern bisher nicht unanfechtbar abgelehnt worden sind.

Da somit nach den vorstehend skizzierten Maßstäben das Offensichtlichkeitsurteil des Bundesamtes nicht haltbar ist, erweist sich die Abschiebungsandrohung in dem angefochtenen Bescheid vom 15. September 2009 als rechtswidrig. Es liegt auf der Hand, dass damit (zumindest) ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen (§ 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG)."

Diesen Ausführungen folgt das Gericht für das Hauptsacheverfahren. Zudem wurde im Klageverfahren Beweis über eine mögliche politische Verfolgung der Klägerin in Syrien durch Einholung von Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes und des EZKS erhoben, was ebenfalls gegen eine Ablehnung des Asyl- und Flüchtlingsanerkennungsbegehrens als "offensichtlich" unbegründet spricht.

Der Klage war demnach bezüglich der "Offensichtlichkeitsentscheidungen" stattzugeben.

Keinen Erfolg hat die Klage auf Flüchtlingsanerkennung der Klägerin nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Insoweit ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese Anerkennung nicht Gegenstand des von den Eltern der Klägerin gestellten Antrages vom 13. Oktober 2008 war, sondern aufgrund der Antragsfiktion nach § 14 a AsylVfG Verfahrensgegenstand wurde. Die Klägerin bzw. ihre Vertreter gingen somit selbst nicht davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung in der Person der Klägerin vorlägen. Abgesehen davon liegen auch nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung die Voraussetzungen dafür nicht vor. In ihrer Person liegende Gründe für eine Flüchtlingsanerkennung liegen nicht vor und sind auch nicht ersichtlich. Auf den angefochtenen Bescheid wird insoweit Bezug genommen wird (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Weiterhin liegen auch aufgrund der politischen Aktivitäten ihrer Eltern keine Gründe für eine Flüchtlingsanerkennung der Klägerin vor. In Syrien droht ihr für den Fall einer Rückkehr nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer politischen Verfolgung.

Insoweit wird auf die Auskunft des Europäischen Zentrums für kurdische Studien vom 10. Januar 2010 verwiesen. Dort wird eine der Klägerin drohende Verfolgung durch syrische Stellen aufgrund der politischen Aktivitäten ihrer Eltern ausdrücklich verneint. Die Stellungnahme vom 10. Januar 2010 ist für das Gericht nachvollziehbar und wurde durch die Klägerin inhaltlich auch nicht in Frage gestellt. Abgesehen davon liegen auch für ihre Eltern die Gründe für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vor. Insoweit wird auf das Urteil vom heutigen Tage im Verfahren 4 A 35/10 verwiesen.

Soweit der Klägerin für den Fall einer (gedachten) Rückkehr nach Syrien dort Gefährdungen im Sinne von § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG drohen, ist dieses hier nicht (mehr) relevant, da insoweit ihrem Begehren abgeholfen wurde.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2, 161 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG. Danach hat die Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits insoweit zu tragen, als sie die Klage zurückgenommen hat (§ 155 Abs. 2 VwGO) bzw. unterlegen ist (§ 154 Abs. 1 VwGO), während der Beklagten die auf den erledigten Teil des Verfahrens entfallenden Kosten entsprechend § 161 Abs. 2 VwGO aufzuerlegen waren, da sie insoweit dem Begehren entsprochen hat. Dabei ergibt sich die aus dem Tenor ersichtliche Kostenquote von jeweils 1/2 aus einer Gewichtung der im Streit gewesenen Einzelbegehren im Verhältnis zueinander, die das Gericht aus § 30 RVG nach Maßgabe der aus dieser Vorschrift bei jeweils unterstellter isolierter Klageerhebung folgenden Einzelgegenstandswerte (Asylanerkennung: 3.000,00 €; Flüchtlingsanerkennung: 1.500,00 €; Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen: 1.500,00 €; Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung: 1.500,00 €) unter Hinzurechnung eines weiteren Teilwertes von 1.500,00 € für die Anfechtung (nur) des Offensichtlichkeitsurteils (angelehnt an den Wert in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes wegen aufenthaltsbeendender Maßnahmen nach dem AsylVfG, in denen es ebenfalls, wenn auch nur vorläufig, um den Bestand der Offensichtlichkeitsentscheidung geht) herleitet. Gemessen an dem daraus folgenden hypothetischen Gesamtgegenstandswert von 9.000,00 € fällt der von der Klagerücknahme betroffene Teil des Verfahrens mit einem Betrag von 3.000,00 € und der durch Klageabweisung erledigte Verfahrensteil (Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG) mit 1.500,00 € ins Gewicht, was somit einem Verhältnis der Kostentragungspflichten von jeweils der Hälfte entspricht.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. 708 § Nr. 11 ZPO.